

Produktion besonders der Haupterzeugnisse mit hoher Qualität, in großen Serien und nach modernen Fertigungsprinzipien erfolgt. Er nimmt aktiven Anteil an der Herausbildung einer der Entwicklung der modernen Produktivkräfte entsprechenden Produktionsstruktur des Zweiges.

(2) Maßnahmen zur Veränderung des Produktionsprogramms, die Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Organs, bei bilanzierten Erzeugnissen auch des Bilanzorgans und bei Konsumgütern der Abstimmung mit den zuständigen Handelsorganen. Hierfür sind der Nutzeffekt und die Abstimmung mit den betroffenen Kooperationspartnern nachzuweisen. Es ist zu sichern, daß keine Sortimentslücken entstehen.

Arbeitskräfte, Arbeitsökonomie

§23

(1) Der Betrieb plant entsprechend den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung und der territorialen Entwicklung langfristig seinen Bedarf an Arbeitskräften, einschließlich des Facharbeiternachwuchses, und stimmt diesen mit den örtlichen Staatsorganen ab.

(2) Der Betrieb ist für die planmäßige Gewinnung der Arbeitskräfte, einschließlich des Facharbeiternachwuchses, verantwortlich. Er gewährleistet die berufsvorbereitende polytechnische Ausbildung der Schüler, die planmäßige Berufsausbildung der Lehrlinge sowie die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Bildungssystems und fördert besonders die Ausbildung und Qualifizierung der Frauen und Mädchen. Der Betrieb sichert den plan- und termingemäßen Einsatz von Hoch- und Fachschulabsolventen im Rahmen der Absolventenvermittlung.

(3) Der Betrieb entwickelt das Arbeitsvermögen der Werk tätigen, setzt sie entsprechend ihren Fähigkeiten und der Qualifikation rationell ein und legt entsprechend dem erreichten Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Arbeitsaufgaben fest. Er hat den Grundsatz „Neue Technik — Neue Normen“¹ zu verwirklichen.

(4) Der Betrieb sichert die rechtzeitige Vorbereitung und Qualifizierung der Werk tätigen für die effektive Anwendung neuer Fertigungsverfahren, die Ausnutzung hochproduktiver Maschinen und Anlagen und für andere Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Er schafft die erforderlichen Voraussetzungen, um die hochproduktiven Grundmittel im Mehrschichtsystem zu nutzen.

§24

(1) Im Betrieb ist das materielle Interesse der Werk tätigen, insbesondere durch Lohn und Prämie, darauf zu richten, hohe Planaufgaben zu übernehmen und in hoher Qualität zu erfüllen, die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu lösen, Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen und die Arbeitsproduktivität zu steigern. Durch eine enge Verbindung von materiellen

und moralischen Anreizen ist die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werk tätigen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(2) Der Direktor des Betriebes ist für die Einhaltung des sich aus der staatlichen Auflage des Betriebes ergebenden Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung des Durchschnittslohnes verantwortlich. Er hat die staatliche Lohnpolitik zu verwirklichen und zu gewährleisten, daß der geplante Lohnfonds leistungsabhängig in Anspruch genommen wird sowie die Mittel des Lohnfonds produktivitätswirksam verwendet werden.

(3) Die Lohnformen im Betrieb sind in Abhängigkeit von der Art der Arbeit, der Technologie, der Produktions- und Arbeitsorganisation zu gestalten. Sie haben die Werk tätigen an einem hohen Nutzeffekt der Arbeit und der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Arbeitsaufgaben, Auslastung der Kapazitäten, sparsame Verwendung von Roh- und Hilfsstoffen, ständige Senkung der Kosten und volle Ausnutzung der Arbeitszeit zu interessieren. Die Lohnformen sind unter Mitwirkung der Belegschaft zu gestalten und nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung in Kraft zu setzen.

§25

(1) Der Betrieb bildet und verwendet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Prämienfonds und den Kultur- und Sozialfonds. Die Bildung des Prämienfonds ist abhängig von der Erfüllung der betrieblichen Aufgaben.

(2) Der Betrieb hat die Mittel des Kultur- und Sozialfonds für die Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Belegschaft einzusetzen und mit seinen kulturellen und sozialen Einrichtungen das gesellschaftliche und kulturelle Leben in den Städten und Gemeinden zu fördern. Die Auslastung vorhandener und die Schaffung neuer kultureller und sozialer Einrichtungen hat entsprechend den Interessen des Betriebes und der Bevölkerung in den Wohngebieten, Städten und Gemeinden in Übereinstimmung mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen zu erfolgen. Über die gemeinsame Errichtung, Finanzierung, Bewirtschaftung und Nutzung kultureller und sozialer Einrichtungen sind mit den örtlichen Staatsorganen bzw. auch mit anderen Betrieben Verträge abzuschließen.

(3) Der Betrieb hat zur Verbesserung der Versorgung seiner Betriebsangehörigen eng mit den örtlichen Handels- und Dienstleistungsbetrieben zusammenzuarbeiten und dazu entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(4) Der Betrieb stellt den im Betrieb tätigen gesellschaftlichen Organisationen zur unentgeltlichen Nutzung Räumlichkeiten zur Verfügung. Er gewährleistet die Ausstattung, Beheizung, Beleuchtung, die Reinigung und den Schutz dieser Räume und stellt Mittel des Transport- und Nachrichtenwesens bereit.

Materialwirtschaft und Absatz

§26

(1) Der Betrieb hat eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Materialwirtschaft in Über-